

31.1.2024

A9-0014/308

Änderungsantrag 308

Norbert Lins

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller **unverzüglich** den Eingang des Überprüfungsersuchens unter Angabe des Eingangsdatums. Sie stellt das Ersuchen **unverzüglich** den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Geänderter Text

(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller **innerhalb von zehn Arbeitstagen** den Eingang des Überprüfungsersuchens unter Angabe des Eingangsdatums. Sie stellt das Ersuchen **innerhalb von zehn Arbeitstagen** den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/309

Änderungsantrag 309

Norbert Lins

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der zuständigen Behörde innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission **unverzüglich** über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.

Geänderter Text

(5) Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der zuständigen Behörde innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission **innerhalb von zehn Arbeitstagen** über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/310

Änderungsantrag 310

Norbert Lins

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 5 als unzulässig erachtet, prüft die zuständige Behörde, ob die NGT-Pflanze die Kriterien gemäß Anhang I erfüllt, und erstellt innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang eines Überprüfungsersuchens einen Überprüfungsbericht. Die zuständige Behörde stellt den Überprüfungsbericht den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich zur Verfügung.

(6) Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 5 als unzulässig erachtet, prüft die zuständige **nationale** Behörde, ob die NGT-Pflanze die Kriterien gemäß Anhang I erfüllt, und erstellt innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang eines Überprüfungsersuchens einen Überprüfungsbericht. Die zuständige **nationale** Behörde stellt den Überprüfungsbericht den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich zur Verfügung.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/311

Änderungsantrag 311

Norbert Lins

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Übermittelt kein Mitgliedstaat oder die Kommission nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist **keine Stellungnahme**, so erlässt die zuständige Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, **innerhalb von zehn Arbeitstagen** einen Beschluss, in dem sie erklärt, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt. **Sie** übermittelt den Beschluss **unverzüglich** dem Antragsteller, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Geänderter Text

(8) Übermittelt kein Mitgliedstaat oder die Kommission nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist **begründete wissenschaftliche** Einwände, so erlässt die zuständige **nationale** Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, einen Beschluss, in dem sie erklärt, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt. **Die zuständige nationale Behörde** übermittelt den Beschluss **innerhalb von zehn Arbeitstagen** dem Antragsteller, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/312

Änderungsantrag 312

Norbert Lins

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Die Kommission erstellt nach Konsultation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme(n) einen Beschlussentwurf, in dem erklärt wird, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, und trägt dabei den Stellungnahmen Rechnung. Der Beschluss wird nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.**

Geänderter Text

(10) **Wenn begründete wissenschaftliche Einwände vorgebracht wurden, fordert die zuständige nationale Behörde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) auf, ein wissenschaftliches Gutachten zum Überprüfungsbericht zu erstellen. Die Behörde erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Überprüfungsberichts ein wissenschaftliches Gutachten zu dem Bericht. Die zuständige Behörde erlässt auf der Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens der Behörde innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang dieses Gutachtens einen Beschluss. Die zuständige Behörde übermittelt den Beschluss unverzüglich dem Antragsteller, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.**

Or. en

31.1.2024

A9-0014/313

Änderungsantrag 313

Norbert Lins

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

***Pflanzen, die durch eine herkömmliche
Kreuzung zweier NGT-Pflanzen der
Kategorie 1 entstanden sind***

***Eine Pflanze, die das Ergebnis einer
herkömmlichen Kreuzung zwischen zwei
überprüften NGT-Pflanzen der
Kategorie 1 ist und in der die
eingeführten Änderungen
aufrechterhalten werden, gilt nicht als
neue NGT-Pflanze und behält
automatisch den Status der Kategorie 1.***

Or. en

31.1.2024

A9-0014/314

Änderungsantrag 314

Norbert Lins

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es ist verboten, Konsumgüter mit einer Kennzeichnung zu versehen, nach der sie NGT-Erzeugnisse enthalten oder unter Verwendung von NGT entwickelt wurden. Außerdem ist es verboten, eine „Negativkennzeichnung“ zu verwenden, indem Erzeugnisse als Erzeugnisse gekennzeichnet werden, die keine NGT enthalten oder nicht unter Verwendung von NGT entwickelt wurden.

Or. en